

Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat

betreffend Sammelvorlage zu den Postulaten «ÖV 2.0: Anpassung Angebotsdekret für mehr Spielraum bei den regionalen Bedürfnissen» und «ÖV 2.0: Kostendeckungsgrad ÖV steigern und festschreiben»

2020/215

vom 14. Oktober 2020

1. Ausgangslage

Die Fragestellung der Postulate 2017/117 und 2017/122 von Rolf Richterich ist eng miteinander verbunden. Aus diesem Grund werden sie in einer Vorlage an den Landrat zusammengefasst. Eine erste Beantwortung erfolgte mit der Sammelvorlage 2018/711. Die Bau- und Planungskommission beschloss am 22. November 2018, die Vorlage erst zu behandeln, wenn das überarbeitete Dekret über das Angebot im regionalen Personenverkehr (Angebotsdekret; SGS 483.1) vorliegt. In der Folge beantragte der Regierungsrat mit Beschluss vom 10. März 2020 den Rückzug der Vorlage. Dem stimmte die Geschäftsleitung des Landrats am 19. März 2020 zu.

1.1. Bericht zum Postulat 2017/117 von Rolf Richterich «ÖV 2.0: Anpassung Angebotsdekret für mehr Spielraum bei den regionalen Bedürfnissen»

Die von Rolf Richterich am 23. März 2017 eingereichte Motion wurde vom Landrat am 18. Mai 2017 als Postulat überwiesen. Damit wurde der Regierungsrat beauftragt, einen Vorschlag zur Überarbeitung des Angebotsdekrets vorzulegen, um die heute bestehenden Unsicherheiten zu klären. Dabei sollen auch neue Ansätze – wie Globalbudgets für Gemeinden statt des Grundangebots sowie eine klare Definition des Angebots auf Bestellung – als Lösungsmöglichkeiten für das Grundangebot von schlecht frequentierten öV-Linien in das Angebotsdekret integriert werden. Weiter solle auch mittels einer Handlungskaskade aufgezeigt werden, wie der Kostendeckungsgrad für Angebote mit einem Kostendeckungsgrad > 30 % weiter gesteigert werden kann.

In seiner Antwort hielt der Regierungsrat fest, das Anliegen des Postulats sei im Rahmen der Überarbeitung des Angebotsdekrets geprüft worden.

Modelle mit Globalbudgets sind im Rahmen der heutigen Gesetzgebung bereits möglich und werden auch zukünftig möglich sein. Sie sind aufgrund der spezifischen Anforderungen aber auf ein kleines Einsatzgebiet beschränkt. Ob solche Modelle zweckmässig und die Voraussetzungen dafür gegeben sind, muss im Einzelfall beurteilt werden.

Auch das neue Dekret (in Kraft seit 2. Oktober 2020) wird die Möglichkeit bieten, das Grundangebot nach den örtlichen Bedürfnissen auszurichten. Explizit aufgenommen werden zudem alternative Betriebsformen, die den Linienbetrieb ergänzen oder ersetzen können.

Im revidierten Angebotsdekret ist ein neuer Paragraph enthalten, der die Transportunternehmen dazu verpflichtet, die Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote laufend zu verbessern oder zumindest beizubehalten. Dies gilt auch für Linien mit einem Kostendeckungsgrad von über 30 %.

Der minimale Kostendeckungsgrad beträgt neu 20 % (anstatt wie bisher 25 %). Damit werden die Werte mit den Mindestanforderungen der Nachbarkantone und des Bundes harmonisiert. Linien, die einen tieferen Kostendeckungsgrad aufweisen, dürfen in der bestehenden Form nicht in den

nächsten Generellen Leistungsauftrag (GLA) übernommen werden, es müssen dem Landrat Alternativen unterbreitet werden.

Linien mit einem Kostendeckungsgrad zwischen 20 % und 30 % werden hinsichtlich Linienführung und Fahrplanangebot überprüft. Nötigenfalls werden Massnahmen zur Verbesserung vorgeschlagen.

1.2. Bericht zum Postulat 2017/122 von Rolf Richterich «ÖV 2.0: Kostendeckungsgrad OeV steigern und festschreiben»

Das von Rolf Richterich am 23. Februar 2017 eingereichte Postulat wurde am 18. Mai 2017 vom Landrat überwiesen. Damit wird der Regierungsrat beauftragt, zu prüfen und zu berichten, welche Möglichkeiten zur Steigerung des Kostendeckungsgrads des öV im Baselbiet bestehen und wie diese umgesetzt werden können. Dabei sei grundsätzlich auch zu prüfen, ob bei gut frequentierten Linien eine Verdichtung der Kurse in den Pendlerzeiten mit einer gleichzeitigen Ausdünnung in den Randzeiten oder an den Wochenenden allenfalls zu einem insgesamt höheren Kostendeckungsgrad führen kann. Dabei ist in Zusammenhang mit dem Angebotsdekret zu prüfen, ob der Kostendeckungsgrad pro Angebotselement festgeschrieben werden kann, beispielsweise Bus Land mindestens 35-40 %.

In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass im revidierten Dekret eine Grundlage für den neuen Angebotsbereich «Ergänzungsangebot» geschaffen wurde, welches innerhalb eines Siedlungsgebiets Quartiere oder Arbeitsplatzgebiete erschliessen soll. Dies gilt auch für Angebote des Nachtnetzes, indem eine neue Betriebszeit «Nachtverkehrszeiten» geschaffen wurde. Die Anpassung der Erschliessungskriterien erlaubt eine stärkere Bündelung der Nachfrage, wodurch Parallelangebote vermieden und die Verbindungen tendenziell schneller und häufiger werden.

Der Regierungsrat erachtet eine Taktverdichtung in den Hauptverkehrszeiten (HVZ) zulasten des Angebots in den Randzeiten als nicht zweckmässig. Während die Verdichtung in der HVZ zu höheren Kosten führt, führt die Ausdünnung in den Randzeiten zum Wegfall von Kunden. Hingegen werden mit dem neuen Dekret die HVZ zeitlich etwas ausgedehnt.

Zum Kostendeckungsgrad pro Angebotselement hielt der Regierungsrat fest, es sei die Wirtschaftlichkeit des öV als Ganzes zu betrachten. Zudem besteht mit einem fixen minimalen Kostendeckungsgrad das Risiko, dass die Wirtschaftlichkeit einer Linie nicht mehr überprüft werde. Auch mit dem neuen Angebotsdekret gilt ein Mindest- und ein Zielwert für den Kostendeckungsgrad. Bei Nichterreicherung des Mindestwerts darf die Linie so nicht weitergeführt werden. Wird der Zielwert nicht erreicht, wird die Linie überprüft und allenfalls Massnahmen eingeleitet.

Der Regierungsrat beantragt die Abschreibung der beiden Postulate.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Bau- und Planungskommission hat die Vorlage an ihren Sitzungen vom 22. November 2018 und 3. September 2020 in Anwesenheit von Baudirektorin Sabine Pegoraro (22. November 2018), Baudirektor Isaac Reber (3. September 2020), Katja Jutzi, Generalsekretärin BUD, sowie der Vertretung der Abteilung Öffentlicher Verkehr – Eva Juhasz, Leiterin, Bruno Schmutz, Betriebswirtschaftler, Dominic Wyler, Verkehrsplaner, und Thomas Hohl, Verkehrsplaner – beraten.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Während die erste Postulatsantwort von 2018 noch nicht befriedigte und die Kommission der Auffassung war, das Angebotsdekret solle abgewartet werden, gab es im Rahmen der zweiten Antwort kaum noch Fragen oder Diskussionsbedarf.

Die Verwaltung betonte, dass es für eine Verdichtung des Takts in der HVZ mehr Personal und Rollmaterial brauche, was zu höheren Kosten führen würde. Mehr Fahrgäste und Mehrerträge könnten damit kaum erzielt werden, da die meisten Pendler über ein Abo verfügten. Dazu betonte ein Kommissionsmitglied, eine Ausdünnung des Angebots in den Nebenverkehrszeiten sei insbesondere für Randregionen sehr nachteilig. Wer abends schlechte Verbindungen habe, nehme bereits morgens den Wagen.

Ein Kritikpunkt aus der erstmaligen BPK-Behandlung, es sei nicht auf die Handlungskaskade zur Steigerung des Kostendeckungsgrads eingegangen worden, konnte mit der überarbeiteten Antwort ausgeräumt werden. Das Angebotsdekret verpflichtet die Transportunternehmen, die Wirtschaftlichkeit ihrer Angebote laufend zu verbessern beziehungsweise zumindest beizubehalten. Die Verwaltung führte aus, dies gelte auch für Linien, die einen Kostendeckungsgrad von mehr als 30 % aufweisen. Können die Wirtschaftlichkeit nicht gesteigert werden, müssen die Transportunternehmen dies begründen. Die Überprüfung erfolge im Rahmen des Bestellverfahrens. Linien mit einem Kostendeckungsgrad zwischen 20 – 30 % werden hinsichtlich Linienführung und Fahrplanangebot überprüft; nötigenfalls müssen Massnahmen ergriffen werden. Der minimale Kostendeckungsgrad beträgt neu 20 %. Liegt er darunter, darf die Linie in der bestehenden Form nicht in den nächsten GLA übernommen werden; dem Landrat müssen Alternativen unterbreitet werden. Zum Kostendeckungsgrad allgemein sei festzuhalten, dass der Kanton die Kostenentwicklung im Rahmen des Bestellverfahrens genau erfolge. Das Angebot müsse attraktiv sein, damit die Ertragsseite stimme. Bei der Überarbeitung des Angebotsdekrets sei es darum gegangen, einen möglichst attraktiven, aber auch wirtschaftlichen öV zu ermöglichen.

3. Beschluss der Kommission

Die Bau- und Planungskommission schreibt die beiden Postulate 2017/117 und 2017/122 einstimmig mit 11:0 Stimmen ab.

14.10.2020 / ps

Bau- und Planungskommission

Urs Kaufmann, Präsident